



ANTI-DOPING

Verordnung

Anti-Doping Referat

VERSION 1. MAI 2021

Erklärung des Österreichischen Pool Billard Verbandes (ÖPBV)

Mit der Teilnahme an diesem Wettkampf/dieser Wettkampfveranstaltung verpflichtet sich die Sportlerin oder der Sportler zur Einhaltung der Anti-Doping Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 sowie der diesbezüglichen Regelungen des zuständigen nationalen und internationalen Sportfachverbandes (insbesondere Statuten, Sportordnung, Wettkampfordnung sowie Disziplinarordnung). Die teilnehmende Sportlerin oder der teilnehmende Sportler sind jederzeit verpflichtet, an jedem Ort an Dopingkontrollen mitzuwirken.

Entsprechend § 24 Abs 2 Z 6 ADBG 2021 haben Sportorganisationen in ihren Teilnahmebedingungen für Wettkämpfe bzw. Wettkampfveranstaltungen die Nichtzulassung von Sportlerinnen und Sportlern sowie sonstigen Personen, die wegen Dopings suspendiert oder gesperrt sind bzw. Nichtzulassung von Sportlerinnen bzw. Sportlern während der in § 25 Abs. 7 und 8 genannten Zeiträume vorzusehen.

Als Mitglied der Österreichischen Billardunion –ÖBU- ist der Österreichische Pool Billard Verband (ÖPBV) Mitglied der Bundessportorganisation (Sport Austria) und daher verpflichtet insbesondere folgende Regelungen – in der jeweils aktuellsten Form- zu berücksichtigen:

- **Österreichisches Anti-Doping Bundesgesetz (dzt. ADBG 2021)**
- **World Confederation of Billiards Sports (WCBS) WCBS ANTI-DOPING RULES (dzt. 2021)**
- **World Anti-Doping Code (dzt. WADC 2021)**

Der Österreichische Pool Billard Verband (ÖPBV), die ihm zugehörigen Organisationen (Landesverbände, Vereine, etc.) sowie deren Mitglieder*innen verpflichten sich, zur Einhaltung der Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes in der jeweils aktuellsten Form und der Anti-Doping Regelungen der World Confederation of Billiards Sports

(WCBS). Des Weiteren sind die dem Österreichischen Pool Billard Verband, den Landesverbänden und Vereinen zugehörigen Sportlerinnen und Sportler, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen zur Einhaltung der soeben genannten Anti-Doping Regelungen verpflichtet.

Teilnahmebedingungen für Wettkämpfe bzw. Wettkampfveranstaltungen (§ 24 Abs 2 Z 6 ADBG 2021)

Mit der Teilnahme am Wettkampf/Wettkampfveranstaltung verpflichtet sich die Sportlerin oder der Sportler zur Einhaltung der Anti-Doping Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 sowie der diesbezüglichen Regelungen des zuständigen nationalen und internationalen Sportfachverbandes (insbesondere Statuten, Sportordnung, Wettkampfordnung sowie Disziplinarordnung). Die teilnehmende Sportlerin oder der teilnehmende Sportler sind jederzeit verpflichtet, an jedem Ort an Dopingkontrollen mitzuwirken.

Entsprechend § 24 Abs 2 Z 6 ADBG 2021 haben Sportorganisationen in ihren Teilnahmebedingungen für Wettkämpfe bzw. Wettkampfveranstaltungen die Nichtzulassung von Sportlerinnen und Sportlern sowie sonstigen Personen, die wegen Dopings suspendiert oder gesperrt sind bzw. Nichtzulassung von Sportlerinnen bzw. Sportlern während der in § 25 Abs. 7 und 8 genannten Zeiträume vorzusehen.

Die Teilnahme an einer ÖPBV-/Landesverbandsveranstaltung bedingt eine gültige Lizenz des Verbandes. Im Rahmen des Lizenzlösungsverfahrens via der ÖPBV Homepage stimmt jeder Sportler*in folgendem Wortlaut per Mausklick zu:

Die [NADA/WADA](#) Voraussetzungen zur Ausübung unseres Sportes zu kennen und anzuerkennen sowie jederzeit alle Maßnahmen zu unterstützen, welche einem Dopingmissbrauch vorbeugen. Mit dieser Einwilligung erkläre ich auch jederzeit für eine Dopingkontrolle zur Verfügung zu stehen und auf jegliche Form des Dopings zu verzichten. Der ÖPBV, die ihm zugehörigen Organisationen (Landesverbände, Vereine, etc.) sowie deren MitgliederInnen verpflichten sich, zur Einhaltung der Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 und der Anti-Doping Regelungen des WCBS. Des Weiteren sind die dem

Österreichischer Pool Billard Verband

Geschäftsstelle: Neptunweg 2/2 9020 Klagenfurt Austria/Europe

www.oepbv.at office@oepbv.at

IBAN: AT95 3900 0000 0255 3758 BIC: RZKTAT2K Raiffeisen Landesbank Kärnten

ÖPBV, den Landesverbänden und Vereinen zugehörigen Sportlerinnen und Sportler, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen zur Einhaltung der soeben genannten Anti-Doping Regelungen verpflichtet.

Des Weiteren wird jeder Sportler*in im Rahmen der elektronischen Anmeldung zu einem Wettkampf mittels folgender Formulierung nochmalig auf die bestehenden Regelungen hingewiesen und bestätigt per Mausklick dessen Kenntnisnahme:

Mit der Teilnahme an diesem Wettkampf/dieser Wettkampfveranstaltung verpflichtet sich die Sportlerin oder der Sportler zur Einhaltung der Anti-Doping Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 sowie der diesbezüglichen Regelungen des zuständigen nationalen und internationalen Sportfachverbandes (insbesondere Statuten, Sportordnung, Wettkampfordnung sowie Disziplinarordnung). Die teilnehmende Sportlerin oder der teilnehmende Sportler sind jederzeit verpflichtet, an jedem Ort an Dopingkontrollen mitzuwirken. Des Weiteren bestätigt der teilnehmende Sportler/In zum Zeitpunkt der Anmeldung in keinem Sportverband wegen eines Dopingvergehens gesperrt zu sein.

Informations- und Verschwiegenheitspflicht

Der Österreichische Pool Billard Verband, die Landesverbände und Vereine samt den zugehörigen Sportlerinnen und Sportlern, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen sind verpflichtet, sämtliche Informationen, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Anti-Doping Regelungen darstellen, an die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung oder andere Anti-Doping Organisationen zu melden sind.

Unter „sonstige Person“ wird jede natürliche oder juristische Person verstanden, die zur Einhaltung der Anti-Doping-Regelungen einer Sportorganisation oder einer nachgeordneten Organisation verpflichtet ist oder die eine Sportlerin bzw. einen Sportler im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder der Teilnahme an einem Wettkampf trainiert, behandelt oder auf sonstige Weise leistungsbezogen unterstützt.

Die Organe, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sonstige Personen, Anti-Doping Beauftragte und sonstige Funktionärinnen und Funktionäre

des ÖPBV oder ihm zugehöriger Organisationen sind zur Verschwiegenheit über ihre Tätigkeit im Sinne des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 verpflichtet, sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber dem im Anlassfall zur Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen zuständigen Organ, der USK (unabhängige Schiedskommission), den Gerichten und Verwaltungsbehörden sowie der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung sowie den Anti-Doping Organisationen, die gemäß den geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes zuständig sind.

Disziplinarmaßnahmen

Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des Österreichischen Pool Billard Verbandes die gemäß § 7 ADBG 2021 eingerichtete unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes im Sinne des § 20 ADBG 2021. Die Entscheidungen der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 8 ADBG 2021) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 23 ADBG 2021 zur Anwendung gelangen.

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer den Aufforderungen der unabhängigen ÖADR und der USK nicht Folge leistet sowie am Verfahren nicht ordnungsgemäß mitwirkt. Als Konsequenz dieses Vergehens wird die Sportlerin/der Sportler oder die Betreuungsperson oder die sonstige Person mit einer Ruhestellung der Lizenz bzw. einem Funktionsverbot seitens des ÖPBVs als erster Schritt belangt und im Datenmanagementsystem hinterlegt. Weitere Konsequenzen können mittels Präsidiumsentscheid beschlossen werden.

Österreichischer Pool Billard Verband

Geschäftsstelle: Neptunweg 2/2 9020 Klagenfurt Austria/Europe

www.oepbv.at office@oepbv.at

IBAN: AT95 3900 0000 0255 3758 BIC: RZKTAT2K Raiffeisen Landesbank Kärnten

Mannschaften im Nationalen Testpool (§ 24 Abs 2 Z 14)

Sollte eine Mannschaft dem nationalen Testpool zugeordnet worden sein und ihren Verpflichtungen gemäß § 25 Abs 6 nicht nachkommen, wird der ÖPBV bei erstmaligem Verstoß eine Verwarnung aussprechen. Bei wiederholtem Verstoß gegen die Verpflichtungen gemäß § 25 Abs 6 ist die Mannschaft verpflichtet ein Bußgeld an den jeweiligen Bundes-Sportfachverband (ÖBU) zu entrichten, wobei diese Buße für Mannschaften der zweithöchsten Spielklasse € 2.500 beträgt und für Mannschaften der höchsten Spielklasse € 5000.

Anti-Doping Beauftragter / Prävention (§ 3)

Regelmäßige eLearning-Kurse für Sportlerinnen und Sportler im Testpool, Nationalteam / A- Kader / in den Mannschaften der obersten Liga, im Nachwuchs sowie bei Betreuungspersonen sind vorgesehen und werden bei der Meldung/Einberufung bekannt gegeben.

Regelmäßige Schulung der Sportlerinnen und Sportler im Testpool, Nationalteam / A-Kader / in den Mannschaften der obersten Liga, im Nachwuchs sowie bei Betreuungspersonen und insbesondere Information und Schulung der gesamten Delegation vor sportlichen Großereignissen sind im Rahmen der Möglichkeiten umzusetzen.

Alle Schulungen dürfen laut ADBG 2021 nur von eigens dafür ausgebildeten und zugelassenen Anti- Doping Referentinnen und Referenten durchgeführt werden. Insbesondere der Spitzensportbereich sowie der Nachwuchsbereich in Sportarten / Disziplinen mit hohem Dopingrisiko kann durch das Referententeam der NADA Austria abgedeckt werden.

Der/die Anti-Doping Beauftragte(r) für den Österreichischen Pool Billard Sport kann über die Verbandshomepage abgerufen werden. Des weiteren finden sich hier auch die aktuellen Gesetzesgrundlagen sowie aktuelle Informationen.

Version: Mai 2021

Gültig ab 01.01.2021 - Erstellt seitens der Geschäftsstelle

Österreichischer Pool Billard Verband

Geschäftsstelle: Neptunweg 2/2 9020 Klagenfurt Austria/Europe

www.oepbv.at office@oepbv.at

IBAN: AT95 3900 0000 0255 3758 BIC: RZKTAT2K Raiffeisen Landesbank Kärnten